

S 25 KR 223/08

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
SG Dresden (FSS)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
25
1. Instanz
SG Dresden (FSS)
Aktenzeichen
S 25 KR 223/08
Datum
02.12.2009
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze
Künstlersozialversicherung, Künstlereigenschaft einer Filzgestalterin
Bemerkung

1. Die Herstellung von Filzobjekten als Ergebnis textiler Gestaltung ist der bildenden Kunst im Sinne von § 2 Satz 1 KSVG zuzuordnen, wenn der Schwerpunkt der Berufsausübung durch eine eigene Gestaltqualität geprägt wird. Dies ist dann der Fall, wenn den
I. Es wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2008 festgestellt, dass die Klägerin ab dem 24.08.2007 nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist. II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht der Klägerin nach dem Künstler-sozialversicherungsgesetz (KSVG).

Die am 1978 geborene Klägerin absolvierte von September 1996 bis Juli 2000 ein Studium an der W. Hochschule, Fachbereich Angewandte Kunst, Studiengang Textilkunst. Am 19.07.2000 schloss sie nach bestandener Diplomprüfung das Studium als Diplomdesignerin (FH) ab. Das Thema ihrer Diplomarbeit lautete: "Das gefilzte Spiel – ein Angebot für den Grundschulbereich". Die Klägerin stellt Objekte unterschiedlicher Art aus Filz her. Unter ihren Arbeiten befinden sich u. a. eine Tastwand für sehbehinderte und blinde Kinder ("Flächen für die Sinne") und "Fenster-Filze". Daneben filzt die Künstlerin auch Kleidungsstücke, die die Klägerin als tragbare Kunstobjekte bezeichnet und die nach ihrer Angabe bei Performances und Fotoaufnahmen zur Anwendung kommen ("Schneewittchens Versuchung", "Kleine Seejungfer", "Kleine Meerjungfrau"). Weiter stellt die Klägerin Kopfbedeckungen her, die sie Hutobjekte nennt. Darüber hinaus fertigt die Klägerin unterschiedlichste Objekte aus Filz (unter anderem Fingerpüppchen, Taschen, Schmuck, Filzgefäße und Tierfiguren). Neben der Gestaltung von Filzobjekten war die Klägerin seit ihrem Studium auch im pädagogischen Bereich tätig. So war sie im Rahmen von Honorarverträgen u. a. an der Jugendkunstschule M., an den Sozialpflegeschulen H. und dem Gymnasium C. tätig. Gegenstand der von ihr geleiteten Kurse war jeweils die Textilgestaltung. Schließlich veröffentlichte die Klägerin im Jahr 2008 das Buch "FilzSpiel, the felted play" und erzielte hieraus seitdem ein entsprechendes Honorar (vgl. die Honorarabrechnungen vom 27.06.2008 und 30.09.2008, Bl. 44 und 51 der Gerichtsakte). Darüber hinaus erhält sie seit April 2009 auf der Grundlage eines Verlagsvertrages einen Vorschuss auf einen weiteren Text- und Bildband, dessen Veröffentlichung beabsichtigt ist in Höhe von insgesamt 5.000,00 EUR. Der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 26.08.2008 weist für die Klägerin Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 4.894,00 EUR und der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2008 vom 22.07.2009 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 5.737,00 EUR aus.

Mit Bescheid vom 27.09.2001 stellte die Beklagte auf eine entsprechende Meldung der Klägerin die Versicherungspflicht nach § 1 KSVG in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung fest. Nachdem die Klägerin aufgrund der Geburt ihres Sohnes ihre freiberufliche Arbeit unterbrochen hatte, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 17.01.2006 das Ende der Versicherungspflicht nach § 1 KSVG zum 31.01.2006 fest.

Am 24.08.2007 ging bei der Beklagten die Meldung der Klägerin ein, dass sie erneut eine selbständige künstlerische Tätigkeit aufgenommen habe. In dem entsprechenden Fragebogen gab die Klägerin an, dass sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 3.950,00 EUR erzielen werde. Im Laufe des folgenden Verfahrens legte die Klägerin zahlreiche Unterlagen vor, die sich auf ihre gestalterische und pädagogische Arbeit beziehen (Verträge, Rechnungen für verkaufte Filzobjekte und Zeitungsartikel).

Mit Bescheid vom 29.10.2007 stellte die Beklagte fest, dass die Klägerin nicht der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliege, da ihre

Tätigkeit nicht als künstlerisch/publizistisch im Sinne des KSVG angesehen werden könne. Wer Textilien als Einzelstücke oder in Kleinserie nach eigenen Entwürfen selbst schneidert oder in anderer Weise herstellt, gehöre aufgrund seines durch handwerkliche Arbeiten geprägten Tätigkeitsprofils nicht zum Personenkreis der Designer. Dies gelte insbesondere dann, wenn die hergestellten Textilien mit vergleichbaren Produkten industrieller oder rein handwerklicher Herkunft konkurrierten und wenn der Hersteller seine Wertschätzung und sein Einkommen auch aus der handwerklichen Qualität seiner Arbeiten beziehe (Hinweis auf BSG, Urteil vom 24.06.1998, Aktenzeichen [B 3 KR 13/97](#)).

Mit ihrem unter dem 13.11.2007 eingelegten Widerspruch machte die Klägerin geltend, dass ihre Tätigkeit nicht handwerklich geprägt sei. Vergleichbare Produkte industrieller oder rein handwerklicher Herkunft gebe es nicht und es sei auch nicht ihre Absicht, mit solchen zu konkurrieren. Ihre Kleidobjekte seien tragbare Kunstobjekte, die vor allem für Fotoserien oder auch Performances zum Einsatz kämen. Sie wies darauf hin, dass ihre künstlerischen Arbeiten in Museen und Galerien zu sehen seien. Daraufhin wies sie auf die beabsichtigte Veröffentlichung ihres ersten Buches hin. Im Widerspruchsverfahren legte die Klägerin weitere Unterlagen vor, die sich auf ihre gestalterische, pädagogische und publizistische Arbeit beziehen (Auszüge aus Katalogen und Zeitschriften, Fotografien, Honorarabrechnungen, Rechnungen über den Verkauf von Kunstobjekten).

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2008 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Eine Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis des KSVG habe nicht festgestellt werden können. Personen, die eine handwerkliche Tätigkeit im Sinne der Handwerksordnung ausübten, seien nicht als Künstler im Sinne von § 2 KSVG anzusehen. Die Tätigkeit der Klägerin im Bereich des Verkaufs selbst entworfener Filzkleidung, -accessoires und -objekte sei der Tätigkeit des in Anlage B Abschnitt 1 Ziffer 19 der Handwerksordnung verzeichneten Damen- und Herrenschneiders gleichzusetzen, so dass grundsätzlich eine handwerkliche Tätigkeit anzunehmen sei, die nicht unter § 2 Satz 1 KSVG falle. Zwar könne nach der Rechtsprechung auch auf handwerklicher Grundlage Kunst geschaffen werden. Für eine Bewertung als künstlerische Leistung komme es darauf an, ob eine über eine rein technisch-manuelle Gestaltung hinausgehende schöpferische Leistung entfaltet werde. Wann (noch) Handwerk oder (schon) Kunst vorliege, richte sich nach dem Abgrenzungsmaßstab der "Anerkennung als Künstler in den einschlägigen fachkundigen Kreisen als "Künstler". Dabei sei im Bereich der Bildenden Kunst maßgebend, ob der Betroffene mit seinen Werken (schwerpunktmäßig) an Kunstausstellungen teilnehme, (aufgrund einer Juryentscheidung) Mitglied eines einschlägigen Berufsverbandes sei, in Künstlerlexika aufgeführt sei oder eine Auszeichnung als Künstler erhalten habe, was vorliegend nicht belegt worden sei. Nicht ausreichend sei die hohe Wertschätzung bei Kollegen oder Kunden, Mitgliedschaft in einem örtlichen Kunstverein oder die entsprechende Bezeichnung in Zeitungsberichten, ebenso wenig wie die Teilnahme an Modemessen oder zusammen mit anderen Textilgestaltern/Kunsth Handwerkern. Nur sofern das Ausüben einer bestimmten Tätigkeit als künstlerisch oder publizistisch anzusehen sei, gelte die Vermittlung der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an Dritte, als eine künstlerische oder publizistische Lehrtätigkeit. Die Lehrtätigkeit als Dozentin für Textilgestaltung könne damit nicht als künstlerisch betrachtet werden. Als Autorin habe sie keine erwerbs- bzw. berufsmäßige und nicht nur vorübergehende selbständige Betätigung mit einer entsprechenden Einnahmeerzielung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes belegt.

Mit der am 30.04.2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie hält daran fest, dass die von ihr ausgeübte Tätigkeit nicht dem Handwerk zuzuordnen sei. Auch ihre Dozententätigkeit übe sie im Rahmen ihrer künstlerischen Tätigkeit aus. Über die Vermittlung der Technik hinaus liege der Schwerpunkt bei den von ihr geleiteten Kursen auf den künstlerischen Inhalten. Ziel sei es, dass der Kursteilnehmer in der Lage sei, eigene Ideen zu entwickeln, Entwürfe zu erstellen und zu realisieren. Zur Dokumentation ihrer künstlerischen Tätigkeit hat die Klägerin neben Ausstellungskatalogen, Zeitungsausschnitten, Einladungen zu Kunstprojekten und Ausstellungen das von ihr veröffentlichte Buch "FilzSpiel, the felted play" vorgelegt. Die vorgenannten Unterlagen werden als Beilagen zur Gerichtsakte geführt.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 29.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2008 festzustellen, dass sie ab dem 24.08.2007 nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin sei im Bereich des Kunsthandwerks tätig. Bei den von der Klägerin verkauften Ringen, Hüten, Fingerpüppchen handele es sich nicht um Kunstgegenstände. Die Klägerin sei vielmehr im Bereich des Kunsthandwerks/Angewandte Kunst tätig. Sie sei demnach auch als Pädagogin im Bereich Textil nicht als Künstlerin tätig. Zwar seien die durch die Veröffentlichung ihres Buches erzielten Einkünfte als Einkünfte aus publizistischer Tätigkeit zu werten. Schwerpunktmäßig erziele die Klägerin jedoch ihre Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Dozentin im Bereich Textilgestaltung, bei der es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des KSVG handele. Die Beklagte wäre unter Berücksichtigung der im Jahr 2009 erzielten Einkünfte aus publizistischer Tätigkeit im Vergleichswege bereit, die Versicherungspflicht nach § 1 KSVG ab dem 01.01.2009 als Publizistin festzustellen. Die Klägerin hat dieses Vergleichsangebot nicht angenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakte einschließlich Beilagen verwiesen. Die vorgenannten Unterlagen haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin ist zumindest seit dem Eingang der Meldung am 24.08.2007 als Künstlerin nach dem KSVG versicherungspflichtig tätig. Rechtsgrundlage des Begehrens auf Feststellung der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung ist § 1 Nr. 1 KSVG. Danach werden selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angehörigen, in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben. Dies ist vorliegend der Fall. Vorliegend sind drei Tätigkeitsfelder bzw. Einkunftsquellen zu unterscheiden, nämlich die Herstellung

und der Verkauf von Filzobjekten, die Tätigkeit als Dozentin und die Tätigkeit als Publizistin. Nach Ansicht der Kammer ist für alle drei Tätigkeitsfelder die Versicherungspflicht zu bejahen.

Unter Berücksichtigung der durch die Klägerin vorgelegten Unterlagen, die einen guten Überblick über ihr Gesamtwerk geben, ist die Kammer zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin bei der Gestaltung und Anfertigung von Filzobjekten als Künstlerin im Sinne von § 2 KSVG tätig ist.

Als künstlerische Tätigkeit werden in § 2 Satz 1 KSVG drei Bereiche jeweils in den Spielarten des Schaffens, Ausübens und Lehrens umschrieben, nämlich die Musik, die Bildende Kunst und die Darstellende Kunst. Eine weitergehende Festlegung, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, ist im Hinblick auf die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer Betätigungsfelder nicht erfolgt. Der Gesetzgeber spricht im KSVG nur allgemein von "Künstlern" und "künstlerischen Tätigkeiten", auf eine Definition des Kunstbegriffs hat er hingegen bewusst verzichtet ([BT-Drucks 8/3172, S 21](#)). Dieser Begriff ist deshalb aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschließen (vgl. BSG, Urteil vom 15.11.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 3/07 R](#), Kalligraf, Rdnr. 10, m. w. N.) Aus den Materialien zum KSVG ergibt sich, dass der Begriff der Kunst trotz seiner Unschärfe auf jeden Fall solche künstlerischen Tätigkeiten umfasst, mit denen sich der "Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht)" aus dem Jahre 1975 ([BT-Drucks 7/3071](#)) beschäftigt (BSG, a. a. O, m. w. N). Der Gesetzgeber hat damit einen an der Typologie von Ausübungsformen orientierten Kunstbegriff vorgegeben, der in aller Regel dann erfüllt ist, wenn das zu beurteilende Werk den Gattungsanforderungen eines bestimmten Kunsttyps entspricht. Bei diesen Berufsfeldern ist das soziale Schutzbedürfnis zu unterstellen, ohne dass es auf die Qualität der künstlerischen Tätigkeit ankommt oder eine bestimmte Werk- und Gestaltungshöhe vorausgesetzt wird (BSG a. a. O.).

Vorliegend unterfällt die Klägerin zwar von ihrer Ausbildung her dem im Künstlerbericht der Bundesregierung genannten Katalogberufs des Textildesigners. Allerdings muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass die Klägerin nicht nur im Bereich des Designs tätig ist, sondern auch die von ihr entworfenen Objekte selbst anfertigt. Da für die Herstellung der von der Klägerin entworfenen Objekte auch manuell-technische Fähigkeiten erforderlich sind und keine reine Designtätigkeit vorliegt, ist im vorliegenden Fall eine Abgrenzung zum Handwerk bzw. Kunsthandwerk erforderlich. Nach der Rechtsprechung gehören handwerkliche Tätigkeiten, auch wenn ihnen ein gestalterischer Freiraum immanent ist, entsprechend der historischen Entwicklung und der allgemeinen Verkehrsauffassung grundsätzlich nicht zum Bereich der Kunst (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.1998, Aktenzeichen [B 3 KR 13/97 R](#) Feintäschner; Urteil vom 28.02.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 2/07 R](#), Tätowierer, Rdnr. 18; Urteil vom 15.11.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 3/07 R](#), Kalligraf, Rdnr. 15). Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es bei der Abgrenzung zwischen künstlerischer und (kunst-) handwerklicher Tätigkeit darauf an, ob manuell-technische Fertigkeiten oder eigenschöpferische Leistungen im Vordergrund stehen (vgl. BSG, Urteil vom 15.11.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 3/07 R](#), Kalligraf, Rdnr. 14 f; Urteil vom 28.02.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 2/07 R](#), Tätowierer, Rdnr. 17). Die Herstellung von Filzobjekten, gleich welcher Art, als Ergebnis textiler Gestaltung ist danach der bildenden Kunst im Sinne von § 2 Satz 1 KSVG zuzuordnen, wenn der Schwerpunkt der Berufsausübung durch eine eigene Gestaltqualität geprägt wird. Dies ist dann der Fall, wenn den gefilzten Objekten überwiegend ein hohes Maß an eigenschöpferischen Inhalten zukommt. Liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit hingegen auf der handwerklich-technischen Bearbeitung des Werkstoffs Wolle, kommt eine Einordnung der Filzgestaltung als Kunst im Sinne des § 2 Satz 1 KSVG nur dann in Betracht, wenn der Urheber trotz seiner Stellung als Kunsthandwerker mit seinen Werken in Kunstkreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.1998, Aktenzeichen [B 3 KR 13/97 R](#), Rdnr. 20, Feintäschner; BSG, Urteil vom 15.11.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 3/07 R](#), Rdnr. 15, Kalligraf). Nur im letzteren Fall ist maßgebend, ob der Betroffene an Kunstausstellungen teilnimmt, Mitglied von Künstlervereinen ist, in Künstlerlexika aufgeführt wird, Auszeichnungen als Künstler erhalten hat oder andere Indizien auf seine Anerkennung als Künstler schließen lassen (BSG, Urteil vom 15.11.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 3/07 R](#), Rdnr. 15, Kalligraf).

Die Klägerin übt weder einen in den Anlagen zur Handwerksordnung genannten Berufe aus, noch ist ihre Tätigkeit aus anderen Gründen als handwerklich zu qualifizieren.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Tätigkeit der Klägerin keinem der in den Anlagen zur Handwerksordnung genannten Berufe gleichzusetzen. Insbesondere entspricht die Tätigkeit entgegen der von der Beklagten im Widerspruchsbescheid genannten Ansicht nicht der Tätigkeit des in der Anlage B Abschnitt 1 Ziffer 19 der Handwerksordnung verzeichneten Berufes des Damen- und Herrenschneiders. Ganz abgesehen davon, dass die von der Klägerin hergestellten Bekleidungsobjekte nur einen Teil ihres Gesamtwerkes darstellen, können sie - auch im weiteren Sinne - nicht mit den Bekleidungsstücken verglichen werden, die ein Damen- oder Herren Schneider herstellt. Die Klägerin hat angegeben, dass die von ihr hergestellten Bekleidungsobjekte tragbare Kunstobjekte darstellen, die vor allem für Fotoaufnahmen und Performances zum Tragen kommen. Die Kammer hat keine Veranlassung, diese Angabe der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Bei unbefangener Betrachtung der von der Klägerin gefertigten Kleidobjekte ("DornRöschen", "Kleine Seejungfer", "Kleine Meerjungfrau" bzw. das von ihr gefertigte bunte Kleid für die Schwangerschaft) steht eindeutig nicht der Bekleidungs-zweck, sondern die künstlerische Darbietung im Vordergrund. Mögen auch vereinzelte Hüte der Klägerin als Hüte tragbar sein, so steht auch bei diesen Hüten die künstlerische Aussage und nicht die Praktikabilität im Vordergrund.

Zwar kann eine handwerkliche Tätigkeit auch dann vorliegen, wenn sie nicht in den Anlagen zur Handwerksordnung genannt ist (vgl. BSG, Urteil vom 28.02.2007, Aktenzeichen [B 3 KS 2/07 R](#), Tätowierer, Rdnr. 18). In diesem Falle muss die Beklagte bzw. das Gericht nach den oben genannten Kriterien beurteilen, ob eine handwerkliche Tätigkeit oder eine künstlerische Tätigkeit vorliegt. Nach aufmerksamer Durchsicht ihrer Arbeiten steht für die Kammer fest, dass den von der Klägerin hergestellten Objekten ganz überwiegend ein hohes Maß an eigenschöpferischen Inhalten zukommt. Es wird deutlich, dass es der Klägerin nicht in erster Linie darauf ankommt, eine gewisse Menge an verkäuflichen Produkten herzustellen, sondern darauf, ihre eigenen gestalterischen Ideen mit eigener Aussagekraft umzusetzen. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Unterschiedlichkeit der von der Klägerin gefertigten Objekte. So stellte sie neben den Spiel- und Kleidobjekten auch Wand- und Fensterbehänge her, die sich für die Kammer als Bilder darstellen, bei denen zur Gestaltung nicht Farbe, sondern Wolle verwendet wurde. Darüber hinaus hat die Klägerin eine Vielzahl von Filzobjekten hergestellt, die im Rahmen von Performances und Happenings vorgestellt werden. Neben den bereits erwähnten Kleidobjekten zählen hierzu ihre Baumkleider, der "Uterus" aus Filz, die "Fliegenden Fische" sowie der "Schafspelz". Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass die Klägerin teilweise auch Filzobjekte herstellt, die sich an Gebrauchsobjekte anlehnen (Kondomtaschen, Pulswärmer, Fingerpüppchen), aber auch bei den vorgenannten Gegenständen steht die eigenschöpferische Komponente vor der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität im Vordergrund. In keinem Falle konkurriert die Klägerin mit diesen Objekten mit industriell hergestellter Ware. Schließlich kommt dem Umstand, dass die Klägerin keine handwerkliche,

sondern eine künstlerische Ausbildung hat, eine besondere Bedeutung zu. Bereits im Rahmen ihres Studiums und ihrer Diplomarbeit wurde durch ihre Ausbilder anerkannt, dass die Art und Weise, wie sich die Klägerin mit dem Thema Filz auseinandersetzt, Inhalt eines künstlerischen Studienganges und einer künstlerischen Tätigkeit sein kann.

Nachdem die Tätigkeit der Klägerin nicht als (kunst-) handwerkliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, kommt es nicht darauf an, ob sie in fachkundigen Kreisen als Künstlerin anerkannt und behandelt wird. Eine solche Anerkennung als Künstler in fachkundigen Kreisen ist nur dann erforderlich, wenn handwerkliche Tätigkeit ausnahmsweise als künstlerische Tätigkeit qualifiziert werden soll. Wenn feststeht, dass keine handwerkliche Tätigkeit vorliegt, ist eine Anerkennung als Künstlerin in fachkundigen Kreisen nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2005, Aktenzeichen [B 3 KR 37/04 R](#), Webdesignerin, Rdnr. 22).

Nachdem die Klägerin in ihrer gestalterischen Tätigkeit als Künstlerin zu qualifizieren ist, ist auch ihre Tätigkeit als Dozentin dem Bereich der Bildenden Kunst zuzuordnen. Eine lehrende Tätigkeit im Bereich der Bildenden Kunst/Design ist ebenfalls als künstlerische Tätigkeit anzusehen, sofern eine künstlerische Fachbildung vorliegt (Finke, in Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, § 2 Rdnr. 10). Letzteres ist bei der Klägerin zu bejahen. Die Klägerin unterrichtet "Textilgestaltung", was auch ihrem künstlerischen Ausbildungsgang entspricht. Dabei kommt es nicht darauf an, dass Laien oder Schüler unterrichtet werden, die keine professionelle Auswertung des Gelernten anstreben (Finke, a. a. O., Rdnr. 8).

Seit Beginn des Jahres 2008 liegt darüber hinaus bei der Klägerin eine publizistische Tätigkeit im Sinne von § 1 Satz 1 Nr. 1 KSVG vor, da sie zu diesem Zeitpunkt ihr erstes Buch veröffentlicht hat und hieraus Einnahmen erzielt.

Die Klägerin übt ihre künstlerische und publizistische Tätigkeit auch erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend aus, so dass auch die Voraussetzung des § 1 Nr. 1 KSVG erfüllt ist. Die Klägerin hat durch zahlreiche Unterlagen nachgewiesen, dass sie die künstlerische Tätigkeit nicht aus reiner Liebhaberei, sondern auch zum Zwecke des Broterwerbs ausübt: Sie hat mindestens seit Antragstellung Filzobjekte hergestellt, ausgestellt und verkauft, ist ihrer Dozententätigkeit nachgegangen und hat ein Buch veröffentlicht und sich im Rahmen eines Verlagsvertrags zur Veröffentlichung eines weiteren verpflichtet. Sie hat darüber hinaus aus den vorgenannten Tätigkeiten Einnahmen erzielt und versteuert.

Die Klägerin ist auch nicht versicherungsfrei nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KSVG. Nach der vorgenannten Vorschrift ist versicherungsfrei, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900,00 EUR nicht übersteigt. Übt der Selbständige verschiedene künstlerische und publizistische Tätigkeiten aus, kommt es nicht darauf an, ob das Arbeitseinkommen aus jeder dieser Tätigkeiten schon für sich genommen die maßgebliche Grenze von 3.900,00 EUR übersteigt; vielmehr ist das Arbeitseinkommen aus sämtlichen Tätigkeiten zusammenzurechnen (vgl. SG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2009, Aktenzeichen [S 5 KR 5778/07](#)). Arbeitseinkommen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 KSVG ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 36a Satz 1 KSVG in Verbindung mit [§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Das Einkommenssteuerrecht differenziert nicht zwischen verschiedenen Arten künstlerischer und publizistischer Tätigkeit, sondern fasst diese zu einer einheitlichen Gruppe zusammen (vgl. [§ 18 Abs. 1 Nr. 1](#) Einkommenssteuergesetz – Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit). Gleiches muss auch bei der Prüfung der Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 1 KSVG gelten (vgl. SG Karlsruhe a. a. O., Rdnr. 29). Die Klägerin hat bereits in ihrer am 24.08.2007 eingegangenen Meldung angegeben, dass sie voraussichtlich im Jahr 2007 3.950,00 EUR Jahreseinkommen erzielen werde. Der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2007 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 4.894,00 EUR aus. Somit ist festzuhalten, dass sowohl nach der Prognose der Klägerin als auch nach dem tatsächlichen Verlauf Einkünfte über 3.900,00 EUR erzielt worden sind. Gleiches gilt für das Jahr 2008, für das der entsprechende Einkommenssteuerbescheid 5.737,00 EUR Einkünfte aus selbständiger Arbeit ausweist. In Anbetracht der Tatsache, dass die Klägerin im Jahr 2009 bereits einen Vorschuss in Höhe von 5.000,00 EUR für die Veröffentlichung ihres zweiten Buches erhalten hat, ist zu erwarten, dass sie auch im Jahr 2009 die Einkommensgrenze von 3.900,00 EUR überschreiten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2010-01-15